

6108107



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

12. Feb. 2001

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

Über die
Regierungspräsidien Chemnitz
Dresden
Leipzig

an die
Landkreise, Kreisfreien Städte

und die
Kreisangehörigen Gemeinden/Städte

Dresden, den 12
Tel. (0351) 564- 08.02.2001
Bearbeiter: 3739
Aktenzeichen (Bine bei Antwort angeben) Herr Grum
23b-0275.40/14

nachrichtlich:
Sächs. Rechnungshof

Sächs. Staatsministerium der Finanzen

Sächs. Städte- und Gemeindetag

Sächs. Landkreistag

Sächs. Anstalt für kommunale
Datenverarbeitung

**Erlass des Staatsministeriums des Innern über den Einsatz der automatisierten
Datenverarbeitung im kommunalen Kassen- und Rechnungswesen nach
§ 87 Abs. 2 SächsGemO - 23a-0275.40/3 -**

Das Staatsministerium des Innern (SMI) ergänzt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Rechnungshof (SRH), dem Staatsministerium der Finanzen (SMF) und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) den o. a. Erlass um die nachfolgende *Klarstellung* (zu 2):

1. In dem o.a. Erlass wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Programme, die von der SAKD nicht geprüft und zugelassen sind, im Freistaat Sachsen *nicht eingesetzt* werden dürfen. Soweit noch kein zertifiziertes Programm installiert ist, werden die betreffenden Kommunen unter Hinweis auf § 87 Abs. 2 SächsGemO aufgefordert, umgehend die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit *spätestens bis zum 01.01.2002* mit der Umstellung auf den Euro eine *zugelassene Programmversion eingesetzt* werden kann. Hin-

sichtlich noch *in der Prüfung durch die SAKD befindlicher* Programme wird bestimmt, dass diese bis zur Versagung des Zertifikates durch die SAKD eingesetzt werden dürfen. *Ferner wird angekündigt*, dass nach Ablauf der Duldungsfrist die Anwendung nicht zertifizierter Programme zu *rechtsaufsichtlichen Maßnahmen* führen kann.

2. In der Praxis ist die Frage aufgetreten, wie bei dem Einsatz von Finanzverfahren aus Bereichen zu verfahren ist, die *in absehbarer Zeit von der SAKD nicht geprüft und zugelassen werden können*. Die SAKD prüft z. Z. Finanzverfahren in den beiden Kernbereichen des kommunalen Finanzwesens, nämlich dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) und der *Veranlagung*. Zu *rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ab 01.01.2002* wird deshalb nur der Einsatz von *nicht* zugelassenen Programmen im Bereich *des HKR und der Veranlagung* führen.

Hinsichtlich der Verwendung von Finanzverfahren, die außerhalb der aktuellen Prüfbereiche der SAKD liegen und die von der SAKD *in absehbarer Zeit nicht geprüft und zugelassen werden können* (z. B. Verfahren zur Berechnung von Sozialhilfe und Wohngeld), werden selbstverständlich keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen erfolgen. Der Einsatz dieser Programme wird sonach von den Rechtsaufsichtsbehörden *weiterhin geduldet* werden. Auf eine Erweiterung der Prüfbereiche der SAKD wird das SMI die Kommunen rechtzeitig und unter Setzung angemessener Übergangsfristen zur Anwendung zertifizierter Programme hinweisen.

gez. Dr. Sollondz
Referatsleiter

Bestätigt:

Jane
Mitarbeiterin

